

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.07.1971

Geschäftszahl

1553/70

Rechtssatz

Entscheidend für die Beurteilung, ob ein selbständiges Wirtschaftsgut vorliegt, ist eine gewisse, bei der Veräußerung besonders ins Gewicht fallende Selbständigkeit des Wirtschaftsgutes, sodaß im Rahmen des Gesamtkaufpreises ein besonderes Entgelt dafür angesetzt zu werden pflegt (Vgl E 12.2.1965, 1279/64).

Beachte

y5213;

yk5663